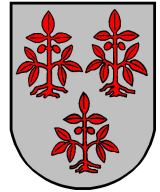


# Stadtverwaltung Nossen / i. Sa.

01683 Nossen, Markt 31  
 Tel.: 035242 / 434-47  
 Fax: 035242 / 434-11  
 E-Mail: r.wagner@nossen.de



Stadtverwaltung Nossen  
 SG Abwasser  
 Markt 31  
 01683 Nossen

## Selbstauskunft zur Anzahl der Wohn- bzw. Gewerbeeinheiteneinheiten

### 1. Grundstück

Ort	
Postleitzahl	
Straße, Haus-Nr.	
Gemarkung	
Flurstück	

### 2. Gebäude

- Einfamilienhaus
- Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
- Mehrfamilienhaus
- Wohn- und Geschäftshaus
- Gewerbegebäude

### 3. Wohneinheiten / Gewerbeeinheiten

Das Grundstück verfügt über ..... Wohneinheiten

Das Grundstück verfügt über ..... Gewerbeeinheiten

### 4. Anschrift Eigentümer / Verwalter

Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefon-Nr.:	

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift Eigentümer / Verwalter

**Zutreffendes ist anzukreuzen**

## **Auszug aus der Abwassersatzung der Stadt Nossen Stand 01.01.2022**

### **§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

...

(2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

---

## **Auszug aus der Abwassergebührensatzung der Stadt Nossen Stand 01.01.2022:**

### **§ 9 Anzeigepflichten...**

...

(4) Der vollständige Leerstand eines Grundstückes ist unverzüglich durch den Gebührenschuldner anzuzeigen. Änderungen in der Anzahl der Wohneinheiten oder der Gewerbenutzungen sind unverzüglich durch den Gebührenschuldner anzuzeigen. Bis zur erfolgten Anzeige entsteht die Grundgebühr weiterhin. Bei mangelnder anderweitiger Grundlage oder unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand kann die Stadt die Zahl der Wohneinheiten schätzen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

g. entgegen § 9 Abs. 4 die Änderung der Wohneinheiten oder Gewerbenutzungen nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Handlungen nach Abs. 1 a. bis f. begeht und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro, nach Abs. 2 mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.